

Verbandsordnung des Zweckverbandes "Schulverband Trier-Irsch"

Die Stadt Trier und die Verbandsgemeinde Trier-Land haben aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz) vom 06. November 1974 (GVBl. S. 487) eine Verbandsordnung vereinbart und die Errichtung eines Zweckverbandes beantragt.

Die Bezirksregierung Trier als die nach § 66 Abs. 2 Schulgesetz zuständige Errichtungsbehörde errichtet hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 ZwVG mit Wirkung vom 1.1.1986 den Zweckverband "Schulverband Trier-Irsch" und stellt folgende Verbandsordnung fest:

§ 1 Aufgaben

Der Zweckverband ist Träger der Grundschule Trier-Irsch. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die dem Schulträger nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen obliegen.

§ 2 Mitglieder des Zweckverbandes

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Trier und die Verbandsgemeinde Trier-Land.

§ 3 Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Schulverband Trier-Irsch".
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Trier.

§ 4 Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen im Trierischen Volksfreund.
- (2) Die Kosten der Bekanntmachung werden vom Zweckverband übernommen.

§ 5 Zweckverbandsumlage

- (1) Die Bemessung der Zweckverbandsumlage richtet sich nach § 66 Abs. 3 des Schulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Berechnung der Zweckverbandsumlage ist die Schülerzahl nach dem Stichtag 1. Oktober des vorangegangenen Haushaltsjahres maßgebend.

§ 6 Vertreter der Verbandsmitglieder

Vertreter der Verbandsmitglieder sind:

- a) der Schuldezernent der Stadt Trier
- b) der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Trier-Land

§ 7 Eigentum

Die vorhandenen bebauten und unbebauten Grundstücke stehen im Eigentum des Zweckverbandes. Die Eigentumsverhältnisse an den beweglichen Einrichtungsgegenständen richtet sich nach den Inventarverzeichnissen.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Trier.

§ 9 Auseinandersetzung und Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der nach § 11 ZwVG rechtsgültig erfolgten Auflösung des Schulverbandes Trier-Irsch findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Die Auseinandersetzung wird durch die Verbandsversammlung vorgenommen und bedarf der Bestätigung durch die Verbandsmitglieder.
- (2) Wird ein Verbandsmitglied neuer Träger der Schule, so übernimmt es die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsempfängern des Zweckverbandes im Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft werden bis zu deren Erlöschen von den bisherigen Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes im Umlegeverfahren erfüllt.
- (3) Wird kein Verbandsmitglied neuer Träger der Schule, so haben die Verbandsmitglieder die vorhandenen Dienstkräfte und die etwaigen Versorgungslasten, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht, nach dem für die Vermögensauseinandersetzung maßgeblichen Schlüssel zu übernehmen.

- (4) Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Bezirksregierung Trier als gemeinsame Aufsichtsbehörde unter Ausschluss des Rechtsweges.

Trier, den 16.12.1985

Bezirksregierung Trier

In Vertretung

gez. Jakoby